

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 48 (1897)
Heft: 11

Artikel: Forstgeschichtliches aus dem St. Gallischen Fürstenlande
Autor: Fenk, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal suisse d'Economie forestière

Organ des Schweizerischen Forstvereins — Organe de la Société des forestiers suisses

48. Jahrgang

November 1897

Nr. 11

Forstgeschichtliches aus dem St. Gallischen Fürstenlande.

Von C. Fenk, Bezirksförster in St. Gallen.

Der I. st. gallische Forstbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Fürstabtei St. Gallen, dazu die zwei Bezirke Unter- und Altoggenburg; sein höchster Punkt liegt mit 1200 m Höhe über Meer im Hörnligebirge, sein tiefster mit 400 m am Ufer des Bodensees. Den Appenzeller Kalkbergen nördlich vorgelagert, besteht das betreffende Territorium aus einer grossen Zahl von Hügeln mit flachen Hängen, durchschnitten von Sitter und Thur und deren Zuflüssen. Der Untergrund ist vorwiegend Süsswassermolasse (Sandstein, Nagelfluh und Lebermergel), stellenweise überlagert mit erratischen Bildungen, den sogenannten „*Drumlins*“.

Unsere Chroniken sagen, dass vor dem Jahr 820 unser Land öde und mit grossen Wäldern bedeckt gewesen sei; noch zu der Zeit, da *Gallus* unser Land betrat (614), bedeckten die hinter Arbon gelegenen Berge grosse Waldungen. *Gall* begann da, wo jetzt die Stadt St. Gallen steht, mit der Urbarisierung des Landes. Unter der Herrschaft der folgenden Äbte des Klosters St. Gallen ging die Lichtung der grossen Waldkörper mit raschen Schritten vorwärts; mit der Zunahme von Bevölkerung, Kultur und Gewerbe schrumpften die Waldungen immer mehr zusammen und zwar bald auf einen Grad, dass man einsehen lernte, in der Ausrodung derselben fast zu weit gegangen zu sein und anfang, Wälder gegen willkürliche Verwüstungen in Bann zu legen. Die Fürstäbte des Klosters eigneten sich gewisse Waldflächen an, über welche *forestarii* gesetzt wurden; manche Wälder gingen von deutschen Fürsten geschenkweise an das Stift über; diese kamen zum Teil geschenks- oder vertragsweise an Gemeinden, Geistliche und Privaten und so

entstanden die Gemeinde-, Korporations-, Pfrund- und Privatwaldungen. Gottshausleute, die keine eigenen Waldungen hatten, erhielten gegen gewisse Naturalleistungen die Berechtigung zur Weide und zum Holzbezug in den im öffentlichen Besitz stehenden Waldungen und so entstanden die Waldservituten.

Schon im dreizehnten Jahrhundert hatten die Waldungen einen solchen Wert erhalten, dass laut einer Urkunde Abt *Ulrich VI.* anno 1215 die Waldungen zu *Trogen* gegen die Arboner mit Thätlichkeiten behaupten musste; die äbtischen Waldhüter schnitten einem Arboner Bürger, der im vermeintlich äbtischen Wald Holz zurüstete, den Fuss ab, was damals die übliche Strafe für Forstfrevel gewesen sein soll. Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir die ersten Spuren einer Forstordnung, welche Abt *Ulrich* im Jahr 1488 herausgab. Schon damals muss die Furcht vor Holzangel die Gemüter bewegt haben, und diese Besorgnisse nahmen bis in unser Jahrhundert hinein fortwährend progressiv zu, je mehr der Konsum stieg und die Wälder zusammen schmolzen. Diese Verhältnisse riefen auch vielen hoheitlichen Erlassen, welche sich, besonders zu Anfang unseres Jahrhunderts, Schlag auf Schlag folgten.

Die Forstwirtschaft ist bei uns ein neuerer Zweig der Bodenkultur. Über die Behandlung der Waldungen in frühern Jahrhunderten ist uns sozusagen nichts übermittelt worden. Jedenfalls noch bis ins vorige Jahrhundert hatte die Weide mehr Wert als der Holzbestand. Bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts wurden sämtliche Waldungen des Fürstenlandes beweidet und hatte besonders das Kloster St. Gallen seine grossen Viehherden im ganzen Fürstenlande und im Rheinthale zerstreut; im Rheinthale, wo der Boden der Rheinebene heute ausnahmslos urbar ist, sollen ausgedehnte Laubholz-, besonders Eichenwälder gestanden haben.

Die ursprüngliche Benutzungsart der Waldungen war die Plänterung. Aus vielen Waldlokalnamen zu schliessen, müssen in früheren Jahrhunderten die Laubwälder bei uns viel ausgedehnter gewesen sein. So treffen wir mancherorts den Waldnamen *Eichwald*, wo heute und jedenfalls schon längst keine Spur von Eichen mehr zu finden ist und jetzt nur Nadelholz stockt; besonders häufig ist der Name *Buchwald*, *Buchrain* etc., ebenfalls für Waldungen, denen diese Holzart heute gänzlich fehlt. Es hat sich eben im Laufe der Zeiten ein Wechsel der Holzarten vollzogen, welcher

Umstand den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Holzarten an die chemische und physikalische Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben ist; den Wechsel beschleunigt hat aber jedenfalls auch der Mensch, besonders seit seinem künstlichen Eingreifen in die Bestandesgründung.

In den Kloster- und Stadtwaldungen muss aber schon verhältnismässig frühe von der Plänterwirtschaft abgegangen und die Kahlschlagwirtschaft eingeführt worden sein. Wer diese heute hundert und mehr Jahre alten Holzbestände betrachtet, wird sich sagen, dass solche gleichaltrige regelmässige Bestände nicht durch Plänterung entstanden sein können. Die ältesten Waldkarten bestätigen diese Anschauung. Es war aber nicht die Kahlschlagwirtschaft, die heute die Schläge regelmässig aneinanderreihet und regelmässige Bestandesabstufung und Altersklassenverteilung herbeiführt, damals die Betriebsart, vielmehr die sog. Löcherschläge. Im 38 ha messenden Staatswalde *Hättern* reichte das Alphabet kaum aus zur Bezeichnung der Bestände. Wir besitzen in unserer Gegend keinen einzigen grösseren Waldkomplex mit regelmässiger Beständevertelung und es bedingt deshalb die früher üblich gewesene Behandlungsweise der Wälder heute und noch für manche Jahre viele finanzielle Opfer der Wirtschaft.

Die Waldurbarisierung wurde im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts leider vielerorts zu weit getrieben, nicht zum Nutzen der betreffenden Eigentümer, zum Schaden der Allgemeinheit. Besonders war dies der Fall, als mit der Einführung neuer Industriezweige, der Erstellung der Eisenbahnen und der Verbesserung der Verkehrsmittel überhaupt die Bodenpreise ganz wesentlich stiegen. Mancher Privatwald, inmitten grösserer Waldkomplexe gelegen, ist damals geschlagen und in Wies- oder Ackerland umgewandelt worden, zum grossen Schaden der Nachbarn und der Allgemeinheit. Es nimmt denn auch heute die Bestockung nur diejenigen Teile unseres Landes ein, welche ihr auch absolut gehören.

Dazu kam die unsinnige Raubwirtschaft der 1840er und 1850er Jahre unseres Jahrhunderts mit der Kultur der *Esparsette*, welche ganze Gegenden für längere Zeitabschnitte in Bezug auf den Wald verdorben und uns, besonders in den Bezirken Unter- und Alt-Toggenburg, auf von Natur entschieden günstigen Standorten ausgedehnte Krüppelbestände von reinen Kiefern hinterlassen

hat. Diese Futterpflanze, die nur einmal gesät und nie gedüngt werden muss, lieferte in den ersten Jahren ihres Anbaues auf dem jungfräulichen Waldboden hohe Erträge; sie sog ihn aber nach und nach so aus, dass er schliesslich keinen Ertrag mehr abwarf und dann sich selbst und dem lieben Herrgott überlassen wurde. Besonders in den Gemeinden Kirchberg, Mosnang, Lütisburg, Jonswil und Mogelsberg hat diese Raubwirtschaft, verbunden mit starker Waldparzellierung, mehrere Waldgenerationen schwer geschädigt.

Der Forstbezirk St. Gallen, umfassend die Bezirke Altoggenburg, Untertoggenburg, Wil, Gossau, St. Gallen, Tablat und Rorschach weist ein Waldareal auf von 9119,60 ha; davon sind Staatswald 377,58 ha, Gemeinde und Korporationswald 2440,68 ha und Privatwald 6301,34 ha. Der Wald nimmt 14,9 % der gesamten Fläche ein; es ist somit diese Gegend mässig bewaldet. Grosse Waldkomplexe haben sich nur vier erhalten. Der öffentliche Waldbesitz nimmt bloss 31 % der gesamten Waldfläche ein. In den Bezirken Gossau, Unter- und Altoggenburg sind die Korporationswaldungen, zum Teil erst im laufenden Jahrhundert, grösstenteils unter die Genossen verteilt worden; dagegen hat sich in den Bezirken Rorschach, Tablat und Wil der genossenschaftliche Besitz in ziemlicher Ausdehnung bis auf die Gegenwart erhalten. Eine grössere Zahl von Waldteilungen unsinnigster Art wurde erst in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Klosteraufhebung im Aargau, und wohl aus unbegründeter Furcht, es werde mit den Genossengütern aufgeräumt, bezw. dieselben zu Staates Händen genommen, durchgeführt; auch mag der engherzige Sinn und der Sackpatriotismus mancher Bürger dies ermöglicht haben, aus Furcht davor, dass mit der Erweiterung bezw. Erleichterung der Einbürgerung der Nutzen des Einzelnen geschmälert werde. Die Art der Waldteilungen in den 1840er Jahren ist zu originell und unsinnig, als dass wir dieselbe übergehen könnten. Besass eine solche Bürgergemeinde oder Korporation z. B. vier Waldkomplexe und vierzig Bürger, so hat sie bei der Teilung nicht etwa jeden der vier Komplexe in zehn Teile eingeteilt und jedem Genossen einen Teil zugeschieden; nein, damit ja kein Bürger in Nachteil gerate, musste jeder der vierzig Bürger an jedem der vier Komplexe sein Streifchen bekommen und so gab es sich, dass heute in diesen Gemeinden Privatwaldkomplexe existieren, deren durch-

schnittliche Parzellengrösse 5 a ausmacht. Eine solche Massnahme hatte natürlich die grössten Nachteile im Gefolge; Beschattung, Traufe, Schneebruch, Duftbruch, Schneedruck und besonders Sturm-schaden haben den Wert dieser Waldkomplexe ganz erheblich reduziert. Solche Verhältnisse existieren viele im Nordkanton und ist es schwierig, dieselben zu ändern.

Im Forstbezirk St. Gallen ist *der Staat* Eigentümer von 27 Parzellen mit 377,58 ha, welche auf 45 km grösste Entfernung zerstreut liegen. Fast alle diese Parzellen waren Eigentum des Klosters St. Gallen und sind im Jahr 1803 bei Aufhebung des Stiftes ins Eigentum des neugeschaffenen Kantons St. Gallen übergegangen. Ein anderer Teil der Klosterwaldungen blieb Eigentum des katholischen Konfessionsteiles des Kantons, die heute 184 ha messenden Administrations-Waldungen. Der Staat hat jedoch auch einzelne Parzellen gekauft. Wie zu Ende des vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts die Wälder gewertet wurden, mögen zwei Beispiele zeigen. Der 10 ha messende Staatswald *Kohlberg* wurde im Hungerjahr 1817 durch den Staat von einem Privaten für 500 Gulden gekauft; der Wald ist von 1880 bis 1894 kahl abgetrieben worden und ergab sich ein Holzerlös von wesentlich über Fr. 100,000. Der schöne Staatswald *Witen* bei Goldach, der die höchsten Zuwachsfaktoren zeigt, 12,04 ha messend, wurde in den 1780er Jahren vom Kloster St. Gallen um ein Paar Stiere eingetauscht. Interessant ist der Erwerb des Staatswaldes *Grüttlerwasen* bei Bernhardzell, 28,83 ha. Die Ortsgemeinde Bernhardzell hatte bis zum Jahre 1846 ein Waldareal von 388 Jucharten = 139,68 ha; es entspann sich zwischen den Ortsbürgern oder sogen. „Waldsteuergenossen“ und den sogen. „Ansässen“ (Niedergelassenen) ein Prozess über das Recht der Nutzniessung am genannten Walde, der sehr lange dauerte und damit endete, dass die Ortsgemeinde $\frac{3}{5}$ ihres Waldes verkaufen musste, um die Prozesskosten bezahlen zu können; heute besitzt dieselbe noch ein Waldareal von 55 ha; ein Teil soll für Prozesskosten vom Staate übernommen worden sein.

Der grösste Waldbesitzer im Forstbezirk ist mit 650 ha die *Stadt St. Gallen*; diese hatte schon zu Anfang dieses Jahrhunderts ihren eigenen Forstverwalter; später gingen gewöhnlich die kantonalen Forstinspektoren aus dieser Stellung in den Dienst der Stadt über. Zu allen Zeiten ist die Stadtverwaltung darauf bedacht gewesen, ihr Waldareal zu erweitern; so hat sich innert der letzten fünf-

zehn Jahre durch Ankauf angrenzender Privatwälder das städtische Waldareal um 20 ha vermehrt. Die heute der Stadt St. Gallen gehörigen Wälder liegen in 35 Parzellen in fünf Bezirken verteilt; vielfach stossen an dieselben Staats- und Administrationswaldungen.

Der zweitgrösste Waldbesitzer im Forstbezirk St. Gallen ist der *Staat*, dann folgt als drittgrösster das *Frauenkloster Magdenau*; es besitzt dasselbe in zwanzig Parzellen ein Areal von 342 ha. Die grössten Komplexe sind in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegen und hat dasselbe heute eine eigene Säge und Imprägnieranstalt. Das Kloster, 1244 erbaut, nahm die Schwestern vom *Brühl* in St. Gallen vom Cisterzienser Orden auf und wurde schon im dreizehnten Jahrhundert vom *Edlen Giel von Glattburg* mit Gütern und Wäldern reichlich beschenkt. Es hatte im Mittelalter Grundeigentum auf fünfundzwanzig Quadratwegstunden zerstreut; zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts und zuletzt 1843 bis 1845 wurden vom Kloster 94 Höfe verkauft, ein Teil der Wälder jedoch als Eigentum des Klosters vorbehalten. Nach Magdenau folgt mit 323 ha die *Stadt Wil*. Im Durchmesser von 1½ Stunden um das Städtchen ist fast aller Wald Eigentum des Genossenamtes, so dass der Wiler Bürger heute noch 7 Ster Bürgerholz und 400 bis 600 „Bürgerbuschel“ erhält.

Als fünftgrösster Waldbesitzer folgt mit einem Areal von 184 ha die *katholische Administration*; ihr Eigentum ist stark parzelliert. Gleich nach Aufhebung des Stiftes St. Gallen muss das Waldeigentum viel grösser gewesen sein; ein Teil desselben ist nach und nach veräussert worden. Ein heftiger Schlag traf den Waldbesitz der katholischen Korporation im Jahr 1857. Wirtschaftlich war der Verkauf von Holz im Betrage von Fr. 515,600 ab 184 ha Wald in geringem örtlichem Umfang ein unbedingter Missgriff und ist derselbe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu keinen Zeiten zu rechtfertigen. Denken wir uns aber in jene politisch bewegten Zeiten zurück und vergegenwärtigen wir uns, dass der Erlös die Gründung unserer gemeinsamen Kantonsschule ermöglichen half und zur Gehaltserhöhung der früher finanziell so schlecht gestellten Volksschullehrer verwendet worden ist, so erscheint uns der forstliche Missgriff in einem wesentlich milderen Lichte. Glücklicherweise fanden nicht alle auf Versteigerung gebrachten Wälder Abnehmer und wurde, wenigstens bei einem Teil derselben, der Boden als Eigentum vorbehalten. Die damalige

Verwaltung hat auch dafür gesorgt, dass die grossen Kahlschläge bald wieder in Kultur gesetzt worden sind und so tragen die Administrationswälder heute schöne Jungbestände.

Ausser diesen fünf grössern Waldbesitzern haben Waldeigentum im Forstbezirk St. Gallen: die Ortsgemeinden *Bernhardzell* 55 ha, *Andwil* 50 ha, *Goldach* 40 ha, *Rorschach* 21 ha, *Tablat* 18 ha, die örtlichen Korporationen *Grub* 49 ha, *Untereggen* 42 ha, *Rorschacherberg* 41 ha, *Oberbüren* 37 ha, *Niederhelfenswil* 28 ha, *Waldkirch* 12 ha und die Klöster *Wil* 22 ha, *Glattburg* 20 ha, *Nothkersegg* 20 ha. Im ganzen existieren im Forstbezirk St. Gallen 85 waldbesitzende Korporationen mit 2440 ha Wald.

Die 6156 ha Privatwaldungen zerfallen in mehr als 45,000 Parzellen; nur ein Private besitzt über 100 ha Wald; es hat derselbe, Herr *Kuhn* in Degersheim, innert fünfzehn Jahren cirka 40 ha Weideland angeforstet.

Der bedauerliche Missstand des parzellierten Privatbesitzes ist schwierig zu heben; das beste Mittel wäre natürlich der Ankauf von Privatwald durch den Staat, die Gemeinden und Korporationen; das geht aber begreiflicherweise langsam, weil der Wille und die Mittel zum Ankauf im grossen fehlen. Was wir anstreben müssen, ist die gesetzliche Ermöglichung der Zusammenlegung der Privatwälder zu Korporationen mit gemeinschaftlichem Forstbetrieb. Der Einleger hat Anspruchsrecht am gemeinsamen Eigentum im Verhältnis seiner Einlage. Ohne gesetzliche Mittel bringen wir dies jedoch nie zustande; eine Minderheit soll sich der Mehrheit der Grundbesitzer fügen müssen, wie dies bei den Güterzusammenlegungen der Fall ist, welche im Kanton St. Gallen in den vergangenen 1½ Decennien wie in keinem andern Kanton gefördert worden sind. An die Kosten solcher höchst nützlichen Arbeiten, die mit der Vermessung und der Anlage der nötigen Wege verbunden werden sollten, hätten Bund und Kanton Beiträge zu leisten. Wohl sind wir uns bewusst, dass der gesetzlichen Regelung dieser Frage grosse Hindernisse im Wege stehen werden, aber anstreben müssen wir diese Lösung, weil sie die einzige Möglichkeit an die Hand gibt, die Privatforstwirtschaft wesentlich zu heben. Und dass dies vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für unsern Kanton von hoher Wichtigkeit ist, mag aus der Thatsache geschlossen werden, dass von den 39,077 ha Gesamtwaldfläche des Kantons 13,755 ha oder 35 % im Privatbesitze stehen.

Gehen wir nunmehr über zur *Geschichte der Forstwirtschaft* im Fürstenlande. Es ist eingangs erwähnt worden, dass schon im vorigen Jahrhundert eine Art Kahlschlagwirtschaft muss geführt worden sein, welche dann auch und zwar in unzweckmässiger, ja schädlicher Weise auf den gebirgigen Teil unseres Kantons ausgedehnt worden ist. Wir begegnen bereits in den ersten Lebensjahren des Kantons St. Gallen regierungsrätlichen Erlassen, um im Interesse des Landesschutzes die Kahlschläge zu beschränken. Dass die Kahlschlagwirtschaft im ebenen Kantonsteil allgemein ein- und durchgeführt worden ist, betrachten wir nicht als unrichtige forstliche Massregel. Die Waldungen der Ebene und der Vorberge sind in erster Linie Wirtschaftswaldungen und für den Landesschutz nicht von derselben hohen Bedeutung, wie die Hochgebirgswälder. Für den Forstmann in der Ebene ist die Hauptaufgabe die Erzielung eines höchstmöglichen Reinertrages aus dem Waldboden und wir sind überzeugt, dass die Kahlschlagwirtschaft in unsern Verhältnissen die höchsten Erträge abwirft.

Mit Einführung der Kahlschlagwirtschaft musste die künstliche Bestandsbegründung Hand in Hand gehen und treten wir mit den 1820er Jahren in eine neue Periode der Forstwirtschaft ein. Im benachbarten Süddeutschland ist die künstliche Verjüngung, anfänglich durch Saat, schon zu Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt und von dorthier zu uns übertragen worden. Die erste Pflanzung im Kanton wurde 1818 im Stadtwald *Stuhlegg* ausgeführt; es war eine Reihenpflanzung von Ulmen und Lärchen im weiten Verband auf Weideboden. Der damalige Forstverwalter *Rietmann* hat die Pflanzung allgemein in den Stadtwaldungen eingeführt. Mit den ersten Pflanzungen verfolgte man zwei Zwecke, die Begünstigung der Weide und die Holzproduktion, weshalb der Pflanzverband weit (3 bis 6 m) gewählt wurde. Mit Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes nahm aber das Bedürfnis nach Waldweide ab und wurden die Wälder frei von dieser sie schädigenden Nebennutzung; man wählte engere Verbände. Es scheint, dass die Stadt St. Gallen längere Jahre hindurch die einzige Gemeinde war, welche künstliche Waldanlagen ausführte. Von andern als Stadtwaldungen ist Schreiber als die älteste Kultur bekannt ein jetzt 70-jähriger Weymouthskiefernbestand im *Sulzberg-Schlosswald* und eine Kultur zu Mitte der 1830er Jahre in einem *Magdenauer Klosterwald*.

Die Forstwirtschaft hat seit Einführung der künstlichen Bestandesgründung viele Wandlungen durchgemacht; man fiel in unserem Fache, wie in so vielen andern, von einem Extrem ins andere. Als die Pflanzung allgemein Regel wurde, was bei uns in den 1840er Jahren eintrat, da wurde schonungslos aller natürliche Anflug wegrasiert und nach der Schnur neu gepflanzt; so entstanden jene öden langweiligen Fichtenreihenpflanzungen (die „Bürstenwälder“), welche man leider bei uns so vielfach trifft. Was müsste aus solchen Waldungen werden, wenn einmal, was ja nicht ausgeschlossen erscheint, Borkenkäfer oder Nonnenraupe sich unser Hügelland zum Aufenthalt auserwählen würden! Die fast ausschliessliche Verwendung der Fichte bei der Bestandesgründung erklärt sich allerdings aus der Leichtigkeit, mit welcher diese Holzart erzogen werden kann. Eine weitere Manie war auch der zu Mitte des Jahrhunderts eingeführte Anbau von Lärche und Weymouthskiefer. (Schluss folgt.)



Une journée de course dans les Alpes vaudoises, été 1897.

Par *A. Puenzieux*, Chef du service des forêts du canton de Vaud.

(Avec illustration.)

I.

Une récente tournée pour l'inspection des forêts ainsi que du service de surveillance dans les confins inférieurs du district franc de chasse des Diablerets m'a permis de faire quelques observations et de prendre par la photographie un sujet intéressant la sylviculture. Je m'empresse de le soumettre aux lecteurs de notre journal forestier.

Parti d'Ormont-dessus par une splendide journée du mois d'août en compagnie du D^r Bertholet de Montreux, grand amateur de courses durant ses courtes vacances d'été et du garde-chasse de la circonscription, nous montâmes à travers les forêts cantonales des Jorasses pour arriver à 9 heures au rendez-vous sur le col de la Croix (1734 m.), où se trouvaient déjà, mais venant d'autres directions, le forestier de l'arrondissement et deux autres gardes-chasse.